

GEWALT IST NICHT SCHICKSAL – WEHREN SIE SICH!

Sie oder Ihre Kinder sind Opfer von Gewalt geworden. Handeln Sie, damit sich Gewalt nicht wiederholen kann. Gewalttaten sind nicht zu akzeptieren.

Gewalttaten sind Straftaten.

Sie brauchen Beleidigungen, Bedrohungen, Nachstellung, Telefonterror und Belästigung nicht zu erdulden. Wird Gewalt nicht beendet, wird sie immer schlimmer. Kinder leiden besonders unter Gewalt in der Familie.

SOFORTHILFE BEI GEWALT

MÖGLICHKEITEN DER POLIZEI

- Befristete Entfernung der gewalttätigen Person aus der Wohnung (Platzverweis)
- Polizeigewahrsam des Gewalttäters
- Einleitung eines Strafverfahrens wegen Körperverletzung, Nötigung oder vergleichbarer Straftaten

WEITERE MÖGLICHKEITEN

- Beratungsstellen
- Frauenhäuser

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen bieten Ihnen und Ihren Kindern eine geschützte Wohnmöglichkeit. Die Aufnahme erfolgt rund um die Uhr. Hier erhalten Sie auch Telefonnummern von Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weitere Informationen zum Rechtsbeistand.



BARNIMER
NETZWERK
GEGEN GEWALT
AN FRAUEN

**Barnimer Netzwerk
gegen Gewalt an Frauen**
c/o DREIST e.V.
Eisenbahnstr.18
16225 Eberswalde
info@dreist-ev.de



Mit freundlicher und finanzieller Unterstützung durch das
MASF des Landes Brandenburg.

WICHTIGE RUFNUMMERN:

Notruf/Polizei : 112 oder 110
Frauenhaus Eberswalde : 03334 360 222
Weißer Ring : 03334 299 433

Hilfetelefon
Gewalt gegen Frauen : 0800 0116016

MERKBLATT

HILFE BEI HÄUSLICHER GEWALT



**Barnimer Netzwerk
gegen Gewalt an Frauen**
c/o DREIST e.V.
Eisenbahnstr.18
16225 Eberswalde
info@dreist-ev.de



WEITERE RECHTE

SCHADENERSATZ/ ENTSCHÄDIGUNG

Haben Sie durch die Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten, besteht auch Anspruch auf Entschädigung und Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Der Weiße Ring berät Sie dazu.

SORGERECHT / UMGANGSRECHT

Kinder sind durch die erlebte Gewalt besonders gefährdet. Um eine weitere Gefährdung zu vermeiden, können Sie als Opfer, wenn Sie mit der gewalttätigen Person das gemeinsame Sorgerecht haben, beim Familiengericht ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. die elterliche Alleinsorge beantragen. Besteht eine Umgangsregelung, kann diese bei Gefahr für das Kind ausgesetzt oder ausgeschlossen werden. Die Anordnung eines betreuten Umgangs (Umgang unter Aufsicht) ist auch möglich. Anträge auf Sorgerechts - oder Umgangsregelungen sind beim Familiengericht zu stellen.

HÄRTEFALLREGELUNG (Migrantinnen & Migranten)
Gewaltbetroffene Personen in bi-nationalen Partnerschaften oder in Migrationsfamilien können sich unabhängig von Ihrem Aufenthaltsstatus an die kommunale Ausländerbeauftragte bzw. an eine Beratungsstelle wenden. Das Ausländergesetz sieht eine Härtefallregelung vor, die es Ihnen ermöglicht, sofort ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erhalten, wenn Sie sich wegen erlittener Gewalt von Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin trennen möchten.

RECHTSBEISTAND

In allen Rechtsfragen und zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie sich anwaltlichen Rat und Beistand holen sowie sich rechtlich vertreten lassen. Ihre Anwältin oder ihr Anwalt steht Ihnen in allen Rechtsangelegenheiten und bei allen Befragungen durch Polizei und Gericht zur Seite. Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe durch den Staat gewährt werden.

AUSKUNFTSSPERRE

Falls Sie Angst vor erneuten Übergriffen und Nachstellungen der gewalttätigen Person haben, können Sie nach Umzug in eine andere Wohnung bei Ihrem Einwohnermeldeamt eine Auskunftssperre beantragen.

ANZEIGENERSTATTUNG BEI DER POLIZEI

Als Opfer einer Gewalttat sollten Sie immer Anzeige erstatten. Die Anzeige kann auch von Ihren Angehörigen, NachbarInnen oder einer Person Ihres Vertrauens erstattet werden. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen. Die Anzeige bringt das Strafverfahren in Gang. Handeln Sie so schnell wie möglich.

Bei einem Einsatz der Polizei wegen einer Gewalttat ist diese verpflichtet, von sich aus eine Straftat zu verfolgen.

Bei einem Übergriff in Ihrer eigenen Wohnung sollten Sie nichts verändern (aufräumen usw.). Bei körperlichen Verletzungen suchen Sie sofort eine Ärztin oder einen Arzt auf, um die Verletzungen attestieren zu lassen. Entbinden Sie die Ärztin oder den Arzt von deren Schweigepflicht.

Zum Tathergang werden Sie von der Polizei genau befragt. Schreiben Sie sich den genauen Tathergang, die Tatzeit und den Tatort auf, damit Sie bei Polizei und Gerichtsverhandlung Einzelheiten nicht vergessen (Gedächtnisprotokoll) und sich dann nicht in Widersprüche verwickeln. Eine Person Ihres Vertrauens kann Sie zur Polizei begleiten. Auf Wunsch können Sie von einer Beamtin vernommen werden.

ZIVILRECHTLICHE BESTIMMUNGEN DES OPFERSCHUTZES

Seit dem 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Danach kann die gemeinsame Wohnung Ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Auch andere Schutzanordnungen können durch das Gericht getroffen werden. Solche Schutzanordnungen beinhalten insbesondere:

AUFENTHALTSVERBOT

Der gewalttätigen Person kann für die Wohnung bzw. für einen bestimmten Umkreis der Wohnung oder weitere Orte wie Arbeitsstätte, Schule, KITA etc. Aufenthaltsverbot ausgesprochen werden.

KONTAKTVERBOT

der gewalttätigen Person zu Ihnen. Das Gericht kann gleichzeitig mehrere Schutzanordnungen erlassen. Schutzanordnungen sind auch dann möglich, wenn die Wohnung Alleineigentum der gewalttätigen Person ist oder von ihr allein gemietet wurde oder wenn der gemeinsame Wohnsitz schon aufgegeben wurde, z.B. nach Ehescheidung. Anspruch auf Wohnungsüberlassung besteht auch, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

Der Anspruch muss innerhalb von 3 Monaten nach der Tat geltend gemacht werden.

Für den Erlass von Schutzanordnungen wenden Sie sich an das für Ihren Wohnort zuständige Familiengericht, wenn eine gemeinsame Wohnung besteht oder bestand, sonst an das Zivilgericht. Sie müssen dort den Antrag auf Erlass einer „Einstweiligen Anordnung“ stellen. Ist eine Schutzanordnung durch das Gericht ergangen und verletzt die gewalttätige Person diese, indem sie z.B. wieder in die Wohnung eindringt, ist die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zuständig. Sie sollten auch die Polizei rufen.